

1. Bestellung

Wir liefern nur aufgrund der nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Der Kaufvertrag kommt zustande mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers beim Käufer. Liegen der Bestellung des Käufers abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde, so gelten diese nur im Falle der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

2. Angebote und Abschluss

- 2.1 Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend bis zur Annahme durch den Käufer. Alle Vertragsabschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Annahme des Verkäufers. Auf diese Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 2.2 Handelsübliche Qualitätsmengen, Gewichts- oder sonstige Abweichungen muss der Käufer hinnehmen. Das gilt auch dann, wenn er bei seiner Bestellung auf Muster oder Prospekte, Zeichnungen oder Abbildungen Bezug nimmt, wenn diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

3. Kostenanschläge, Zeichnungen und technische Unterlagen

- 3.1 Kostenanschläge, Zeichnungen, technische Unterlagen u.ä. verbleiben im Eigentum des Verkäufers, insbesondere auch wenn sie vor einer Bestellung ausgehändigt worden sind und es sich noch um Vorschläge zu einer Problemlösung handelt. Ohne die ausdrückliche Genehmigung des Verkäufers ist es nicht gestattet, die Dokumente oder Teile davon in irgendeiner Form zu vervielfältigen oder sonst Dritten zur Kenntnis zu bringen. Die Benutzung ist intern nur innerhalb der vertraglichen Grenzen gestattet. Die Urheberrechte verbleiben beim Verkäufer.
- 3.2 Hat der Käufer Unterlagen beizubringen, wie Zeichnungen, Lehren, Muster o.ä., so hat er dafür einzustehen, dass der Verwendung dieser Unterlagen oder vom Käufer gefertigten Ausführungszeichnungen durch den Verkäufer keine Schutzrechte Dritter entgegenstehen. Werden durch die Verwendung dennoch Schutzrechte Dritter verletzt, so hat der Käufer den Verkäufer von der Haftung im Innenverhältnis freizustellen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, selbst zu überprüfen, ob der Verwendung der vom Käufer gestellten Unterlagen und Ausführungszeichnungen Schutzrechte Dritter entgegenstehen.
- 3.3 Der Verkäufer stellt Muster nur gegen Berechnung zur Verfügung. Die in den Prospekten aufgeführten Abmessungen und Baumasse der Normwerkzeuge entsprechen den zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Normen. Ändern sich diese Normen bis zur Versendung der Gegenstände, so ist der Verkäufer berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Abmessungen und Baumasse der neuen Normierung anzupassen.

4. Lieferzeit

- 4.1 Für Art und Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung maßgebend. Liefertermine werden nach bestem Wissen und so genau wie möglich angegeben. Die Lieferfrist beginnt mit Eingang der Auftragsbestätigung beim Käufer, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 4.2 Vom Verkäufer nicht zu vertretende, dem Käufer aber anzuzeigende Streiks, Aussperrungen (auch bei Lieferanten und Vorlieferanten des Verkäufers) und sonstige Fälle höherer Gewalt sowie auch eine Verzögerung der Selbstbelieferung des Verkäufers trotz Abschlusses eines kongruenten Deckungsgeschäftes und ohne das dem Lieferanten ein Recht hierzu zusteht, befreien den Verkäufer für die Dauer ihres Vorliegens von der Erfüllung der vertraglich übernommenen Lieferpflicht. Dies gilt auch für unvorhergesehene und für den Verkäufer unvermeidbare Betriebsstörungen. Sind diese Ereignisse nicht nur vorübergehender Natur, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3 Bei Verzug des Verkäufers kann der Käufer nach dem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet ist. Die Frist wird erst durch Eingang der schriftlichen Nachfristsetzung des Käufers in Lauf gesetzt. Ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, der wahlweise zum Rücktrittsrecht geltend zu machen ist, besteht nur dann, wenn der Verzug auf mindestens grob fahrlässiger Verursachung des Verkäufers beruht, oder aber der Käufer nachweist, dass gegen ihn durch den Verzug des Verkäufers Schadenersatzansprüche seiner Kunden entstanden sind. Der Schadenersatzanspruch ist in letzterem Fall auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Er ist auch dann auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn der Verzug von einfachen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 4.4 Teillieferungen sind zulässig.

5. Preise

- 5.1 Die angegebenen Preise verstehen sich netto und gelten für Lieferungen ab Sitz oder der dem Sitz des Käufers nächstgelegenen Niederlassung des Verkäufers. Sie gelten nur für Geschäfte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 5.2 Skonti werden nicht gewährt, wenn der Kunde mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand ist.
- 5.3 Soweit zwischen Vertragsschluss und vertraglich vereinbartem Liefertermin mehr als vier Woche liegen, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer den zum Zeitpunkt des Versands gültigen Listenpreis der Ware zu berechnen.
- 5.4 Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.
- 5.5 Wird der Kaufpreis in fremder Währung berechnet, trägt der Käufer vom Vertragsabschluss bis zur Zahlung das Risiko der fremden Währung gegenüber dem Euro.

6. Zahlungen, Aufrechnung und Leistungsverweigerungsrechte

- 6.1 Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, netto ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum vorzunehmen. Sie haben so zu erfolgen, dass der Rechnungsbetrag dem Verkäufer am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht.
- 6.2 Aufträge mit weniger als € 50,- Nettowarenwert werden pauschal mit € 50,- berechnet.
- 6.3 Befindet sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen nicht im Rückstand, wird bei Zahlungen innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum ein Skonto von 2 % gewährt.
- 6.4 Wechsel oder Schecks werden nur erfüllungshalber, nie an Erfüllungstatt angenommen. Mit der Begebung des Wechsels oder des Schecks geht auch das Eigentum am Wechsel oder Scheck auf den Verkäufer über. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Käufer.
- 6.5 Werden Zahlungen später als vereinbart geleistet, so werden von dem Zeitpunkt der Fälligkeit an bis zur Zahlung Zinsen in Höhe von 5 % berechnet, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Befindet sich der Käufer im Verzug, werden bis zur Zahlung Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 8 % berechnet. Der Käufer hat das Recht, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 6.6 Wenn sich die Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtern, z.B. über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder wenn eine solche Vermögensverschlechterung dem Verkäufer ohne sein Verschulden erst nach Vertragsschluss bekannt wird, hat der Verkäufer das Recht, die Lieferung so lange nicht auszuführen, bis der Käufer Zahlung geleistet oder eine angemessene Sicherheit für dessen Forderung aus dem Vertrag gestellt hat. Dasselbe gilt, wenn Schecks des Käufers nicht eingelöst werden oder von ihm hingegebene Wechsel zu Protest gehen. Unterlässt es der Käufer, sich innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch den Verkäufer zu einer Zahlung Zug-um-Zug bereit zu erklären oder die Sicherheit innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch den Verkäufer zu stellen, hat der Verkäufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.7 Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn der Verkäufer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen, soweit seine der Forderung des Verkäufers entgegenstehenden Ansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig sind oder der Verkäufer der Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes nicht schriftlich zugestimmt hat. Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB ist ausgeschlossen.
- 6.8 Zahlungen an Angestellte oder Reisevertreter des Verkäufers dürfen nur getätigt werden, wenn diese eine Inkassovollmacht vorweisen.

7. Gefahrenübergang

- 7.1 Der Verkäufer hat seine Verpflichtung am Ort seines Sitzes oder der dem Sitz des Käufers näher gelegenen Niederlassung zu erfüllen. Sofern der Käufer die Auslieferung der Ware an einen anderen als diesen Ort wünscht, erfolgt die Versendung oder der Transport der Ware stets auf seine Gefahr und auf seine Kosten. Die Gefahr geht mit Absendung ab Werk auf den Käufer über. Versicherung gegen Transportschäden erfolgt nur auf Anordnung und Kosten des Käufers.
- 7.2 Wünscht der Käufer eine Versicherung gegen Transportschäden, so wird die Sendung auf seine Kosten gegen die von ihm bezeichneten Risiken – soweit dies möglich ist – versichert.
- 7.3 Wird der Versand ohne Verschulden des Verkäufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

8. Verpackungen

Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung nehmen wir nicht zurück. Sie werden Eigentum des Käufers.

9. Mängelrüge und Gewährleistung

- 9.1 Mängel der gelieferten Ware sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung – bei verdeckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung – schriftlich zu rügen. Beanstandete Waren dürfen nur von dem Käufer oder einem von ihm benannten Dritten versandt werden. Für die Versandkosten ist der Verkäufer vorleistungspflichtig.

- 9.2 Hat der Käufer oder ein Dritter eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten vorgenommen, ist die Haftung des Verkäufers insoweit ausgeschlossen, als diese Nachbesserungsarbeiten zu weiteren Schäden geführt haben.
- 9.3 Der Verkäufer hat das Recht, beanstandete Ware insgesamt zweimal nachzubessern oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung auch beim zweiten Mal fehl, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Dasselbe gilt, wenn der Verkäufer zur Nachbesserung oder mangelfreier Ersatzlieferung nicht in der Lage ist. Durch Ausbesserungen oder Nachbesserungen wird die Gewährleistungspflicht um die Dauer dieser Arbeiten verlängert.
- 9.4 Der Käufer hat den Verkäufer zur Vornahme aller Nachbesserungsarbeiten (Ersatzlieferungen), die der Verkäufer für notwendig halten darf, in Absprache mit dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.
- 9.5 Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden sowie dann, wenn sich der Verkäufer mit der Beseitigung des Mangels im Verzug befindet, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von dem Verkäufer den Ersatz der hierfür notwendigen Kosten zu verlangen. Der Käufer ist aber verpflichtet, den Verkäufer auch bei Gefahr im Verzug unverzüglich von dem Mangel zu unterrichten.
- 9.6 Bei allen Einsendungen und Rücksendungen ist der Lieferschein (Packzettel) zurückzusenden.
- 9.7 Die Versandkosten werden dem Käufer erstattet, sofern ein Mangel der Sache tatsächlich vorliegt.
- 9.8 Stellt sich heraus, dass die von dem Käufer zur Nachbesserung eingesandte Sache mangelfrei ist, kann der Verkäufer dem Käufer die Aufwendungen in Rechnung stellen, die er zur Überprüfung der Mangelhaftigkeit der Sache gehabt hat.

10. Haftung

- 10.1 Der Verkäufer haftet in vollem Umfang für Schäden, die auf seinem eigenen groben Verschulden oder auf dem groben Verschulden seiner leitenden Angestellten beruhen.
- 10.2 Für Schäden, die durch das grobe Verschulden seiner einfachen Erfüllungsgehilfen verursacht sind, haftet der Verkäufer im vertragstypischen Schadensumfang.
- 10.3 Für eigene einfache Fahrlässigkeit oder die einfache Fahrlässigkeit leitender Angestellter oder einfacher Erfüllungsgehilfen haftet der Verkäufer nur auf den vertragstypischen Schaden.
- 10.4 Weitergehende Ansprüche des Bestellers als in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen vorgesehen, vor allen für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, sind, soweit, sie nicht auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruhen und die Zusicherung gerade den Schutz des Käufers vor solchen Schäden bezwecken sollte, ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt auch, soweit Ansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, oder außervertraglichen Haftungstatbeständen, wie z.B. unerlaubter Handlung, hergeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner leitenden Angestellten sowie für die Fälle, in denen die Folgeschäden und der entgangene Gewinn zum vertragstypischen Schaden gehören, auf den nach dem unter 10.2 und 10.3 Gesagten gehaftet wird.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen Liefergegenständen bis zur Bezahlung seiner Gesamtforderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte Warenlieferungen von dem Käufer bezahlt wird, denn in diesem Fall sichert das vorbehaltene Eigentum die Saldoforderungen des Verkäufers.
- 11.2 Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgen stets für den Verkäufer.
- 11.3 Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird schon jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der eigentlichen wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum für den Verkäufer unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer ein (Mit-) Eigentum zusteht, wird ebenfalls Vorbehaltsware genannt.
- 11.4 Wird eine von dem Verkäufer gelieferte Sache durch Verbindung wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache, wobei diese Hauptsache ist, so geht das Miteigentum an der Hauptsache auf den Verkäufer im Verhältnis des Fakturenwertes der von ihm gelieferten Sache zum Fakturenwert oder mangels Fakturenwert zum Zeitwert der Hauptsache über. Auch hier verwahrt der Käufer das Miteigentum unentgeltlich.
- 11.5 Der Käufer darf, wenn er selbst Händler ist, die vom Verkäufer gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern solange er nicht im Verzug ist. Der Käufer, der selbst Händler ist, darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern. Die Weiterveräußerungsbefugnis kann vom Verkäufer widerrufen werden, wenn der Käufer in Zahlungsverzug kommt.
- 11.6 Die aus dem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware resultierenden Forderungen tritt der Käufer schon jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Diese Forderungsabtretung umfasst auf Forderungen des Käufers auf den Schlussaldo eines Kontokorrents, den der Käufer mit seinen Kunden vereinbart hat.
- 11.7 Der Käufer ist auf Verlangen hin verpflichtet, die Forderungsabtretungen offen zu legen und jede gewünschte Auskunft hinsichtlich der an den Verkäufer abgetretenen Forderungen unter Vorlage der Belege zu erteilen.
- 11.8 Der Verkäufer ermächtigt den Käufer, die an ihn abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Interesse einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer hat die für den Verkäufer eingezogenen Beträge sofort an diesen abzuführen, soweit dessen Forderungen fällig sind.
- 11.9 Soweit der Käufer nicht selbst Händler ist, ist der bis zur vollständigen Bezahlung der Gesamtforderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gem. Ziffer 11.1 nur dann berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, wenn der Verkäufer hierzu sein schriftliches Einverständnis erteilt. Der Käufer tritt dem Verkäufer schon jetzt die aus dem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware resultierenden Forderungen sicherungshalber in vollem Umfang ab. Diese Forderungsabtretung umfasst, auch Forderungen des Käufers auf den Schlussaldo eines Kontokorrents den er mit seinen Kunden vereinbart hat.
- 11.10 Der Käufer hat dem Verkäufer Pfändungen und sonstige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich anzuzeigen und alle damit in Verbindung stehenden Unterlagen zu überlassen.
- 11.11 Der Käufer hat, weiterhin die Pflicht, den Verkäufer von Beschädigungen oder Abhandenkommen der Vorbehaltsware zu unterrichten.
- 11.12 Bei Zahlungsverzug oder sonstigen erheblichen Vertragsverstößen des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, etwa gegen Dritte entstandene Herausgabeansprüche an den Verkäufer abzutreten. Außerdem ist der Verkäufer bei Zahlungsverzug des Käufers berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Befindet sich die Vorbehaltsware noch bei ihm, gestattet der Käufer dem Verkäufer insoweit, unwiderruflich das Betreten der Räume, in denen die Vorbehaltsware gelagert ist, um dem Verkäufer die Wegnahme zu ermöglichen. Der Käufer gestattet dem Verkäufer darüber hinaus unwiderruflich, jederzeit die Räume des Käufers, in denen Vorbehaltsware lagert, zu betreten, um die Wer zu besichtigen.
- 11.13 Übersteigt der Wert der Sicherung des Verkäufers nachhaltig und unter Einschluss des Vorausabtretungen seine Forderungen um 20%, so ist er auf Verlangen des Käufers verpflichtet, ihm eingeräumte Sicherheiten nach seiner, des Verkäufers Wahl freizugeben, bis der Wert der verbleibenden Sicherungen die Forderungen des Verkäufers um weniger als 20% übersteigt.
- 11.14 Veräußert der Käufer, der selbst Händler ist, die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt er dem Verkäufer schon jetzt denjenigen Teil seiner Forderung aus diesem Rechtsgeschäft ab, der dem Rechnungswert der Vorbehaltsware entspricht. Eine solche Teilforderungsabtretung umfasst, ebenfalls auf Forderungen des Käufers auf den Schlussaldo eines Kontokorrents, den der Käufer mit seinem Kunden vereinbart hat.
- 11.15 Ein Käufer, der nicht selbst Händler ist, bedarf zur Veräußerung der Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis der schriftlichen Einwilligung des Verkäufers. Der Käufer tritt dem Verkäufer schon jetzt denjenigen Teil seiner Forderungen aus diesem Rechtsgeschäft ab, der dem Rechnungswert der Vorbehaltsware entspricht.
- 11.16 Diese Teilforderungsabtretung umfasst auch Forderungen des Käufers auf den Schlussaldo eines Kontokorrents, den der Käufer mit seinem Kunden vereinbart hat. Dem Käufer ist ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers nicht gestattet, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

12. Geltendes Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des Einheitlichen Kaufgesetzes ist ausgeschlossen.
- 12.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Abweichende Regelungen für Werkverträge

Für Werkverträge (Herstellung, Fertigstellung, Aufarbeitung, Umarbeitung oder Wiederherstellung von Werkzeugen) gelten abweichend von den vorstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen folgende Regelungen:

1. Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zu zahlen.
2. Für das Verhalten des an den Bearbeiter eingesandten Materials übernimmt dieser keine Haftung. Sein Anspruch auf Vergütung bleibt unberührt.
3. Wenn auf Wunsch des Käufers Sonderwerkzeuge angefertigt werden und der Bearbeiter aus fertigungstechnischen Gründen gezwungen ist, eine angemessene Mehr- oder Minderlieferung herzustellen, so ist der Besteller verpflichtet, die hergestellten Werkzeuge abzunehmen, auch wenn deren Anzahl die in der Bestellung genannte geringfügig über- oder unterschreitet. Der Bearbeiter kann eine entsprechende Anpassung des Entgeltes vornehmen.

4. Wird das Material bei der Verarbeitung durch Verschulden des Bearbeiters unbrauchbar, entfällt der Vergütungsanspruch des Bearbeiters. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, soweit nicht grobes Verschulden des Bearbeiters vorliegt.
5. Der Bearbeiter ist berechtigt, aber im Hinblick auf Ziffer 12 der obenstehenden Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht verpflichtet, am Sitz des Bestellers zu klagen.
6. Ansonsten gelten die vorstehenden Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen.

General Conditions of Sale, Delivery and Payment

1. Sole applicable law is the law of the Federal Republic of Germany. All legal transactions that we enter into are governed by the following conditions. Conditions of the customer deviating here from shall only apply if confirmed by us in writing. Our conditions form an integral part of the contract also in the event of business conditions of the customer deviating here from unless the customer rejects the validity of our conditions within two weeks from our confirmation of order.
2. Our offers are made without engagement. The buyer must, accept customary commercial quality, quantity or weight variations. This also applies where the buyer refers in his order to specimens or brochures unless it is expressly stated that they are binding. We retain title and copyright to cost estimates, drawings and other documents; they may not be made accessible to other persons.

The buyer has sole responsibility for any documentation, such as drawings, templates, specimens, etc. which he has to furnish. The buyer shall warrant that working drawings he furnishes do not infringe upon third-party proprietary rights. We have no obligation in relation to the buyer to examine whether any third-party proprietary rights may be infringed by offers tendered on the basis of working drawings furnished to us in the event of their execution. Should any liability rest on our company nonetheless, the buyer shall indemnify us or hold us harmless.

Specimens are only supplied at a charge. The finished dimensions and fits of standard tools conform to the standards prevailing at the time the order is placed. If these standards change by the time our articles are dispatched, we have the right, but no obligation, to adapt the dimensions and fits to the new standards.

3. To be legally valid, all contracts require our written confirmation. Verbal statements are only binding if they are confirmed in writing.
4. Where special tools are to be manufactured and we are compelled for technical production reasons to manufacture a reasonable excess or short shipment, the buyer is obliged to accept the tools manufactured by us even if their quantity is slightly over or under the quantity stated in the order. We are entitled to alter the purchase price accordingly.
5. We will make every effort to state the delivery times as exactly as possible. The delivery period commences upon issuance of our confirmation of order but not before any documents, approvals, clearances, etc. to be furnished by the buyer are supplied and agreed advance payment is received. In the event, of unforeseen events, such as labor disputes, stoppages, delays due to a shortage of own supplies, the delivery period will be reasonably extended.

If delivery of performance becomes subsequently impossible as a result of the aforesaid circumstances or other instances of force majeure, we will be released from our obligation to deliver. In case of delay the buyer can withdraw from the contract after expiry of any additional period of reasonable length insofar as notice of readiness for dispatch of the goods has not been given by the time such period expires. All other claims for late delivery are excluded unless the delay in delivery, non-performance included, has been caused by gross negligence on our part. Part deliveries are permitted.

6. All shipments are effected for the account and at the risk of the buyer. At the buyer's request, the consignment will be insured at his expense against the risks specified by him – to the extent that this is possible. If dispatch is delayed owing to circumstances for which the ordered is responsible, risk will pass to the buyer as from the day of readiness for dispatch.
7. Complaints owing to latent defects must be reported without undue delay upon discovery, however at all events not later than two weeks following delivery. Where complaints in respect of defects or warranted properties are justified our liability is limited solely to the obligation to take back the goods and to replace them free of charge. If the replacement goods in their turn are found to be defective, or if an attempt at, rectification fails for the second time, the buyer can withdraw from the contract. We are only liable for further-reaching damages or loss of any kind, particularly owing to fault at the time the contract was concluded, positive breach of contract and subsequent impossibility, in the event of gross negligence our part. This applies in particular to indirect damages and consequential losses arising as a result of defects. Our liability is limited to the value of the contract also in the event of gross negligence on our part. In respect of material bought -in products our liability is limited to the assignment of the liability claims accruing to us against the supplier of the bought-in products. The customer must afford us, in consultation with us, the necessary time and opportunity for the performance of all rectifications and replacements we consider necessary at our fair and reasonable discretion, otherwise we will be released from our obligation to make good the defect. The buyer is only entitled to remedy the defect himself or to have the defect remedied by others and to demand compensation of the necessary cost thereof from us in cases of urgency where operational safety is at risk and to avert disproportionately high damages, in which case we are to be notified immediately, or in the event of delayed performance on our part in making good the defect.

Liability is excluded for the consequences of any alterations or repairs undertaken by the buyer or third parties incorrectly without our prior approval.

8. All goods supplied by us remain our property until full and complete payment of the purchase price including any subsidiary claims. In the case of open account arrangements our retention of title extends to all goods supplied by us until discharge of the entire liabilities on open account. The retention of title secures our net claims. So long as our entire claims on open account are not discharged, the customer who resells the goods supplied by us as his trade (a distributor) may resell goods within the ordinary course of his business but only on the understanding that he already assigns to us now in advance all claims accruing from such resale. The customer (distributor) is entitled to collect the assigned claims himself but for our account. They shall be used to discharge the liabilities of the customer (distributor) arising from his business relations with us. Customers who do not resell tools supplied by us as their trade but employ them inter alia for their own production (non-distributors) are not entitled to resell our articles unless we give our written assent thereto. We only issue our written assent to resale on the understanding that the customer (non-distributor) already assigns to us now in advance all claims arising from such resale and arranges for such assignment to be furnished with the acknowledgment by his debtor and forwards his declaration of assignment to us in writing.

If the value of the securities extended to us exceeds the value of our claims from the business relationship sustained by 20%, we will be obliged, if so requested by the customer, to release securities of our choice until the value of the securities falls below the aforesaid limit of 20%. Pledgings and assignments by way of security, including sale on a sale – and leaseback basis, are not permitted either by a distributor or by a non-distributor. Such dispositions by any customer require our written assent. Where our thing is combined or joined with another thing, we acquire co-title to the joined or combined thing: our co-ownership share is to correspond thereby to the value of our thing. Where a thing supplied by us becomes, by combination, an integral part of another thing as the principal thing, it is agreed that co-title to the principal thing will pass to us in the proportion of the invoice value of our thing, to the invoice value or, in the absence of an invoice value, to the current market value of the principal thing. The principal thing will be held in custody by the customer in so far on our behalf free of charge. Where the customer processes the articles supplied by us according to § 950 BGB (German Civil Code), we will be deemed the manufacturer for the purposes of this provision of law- If the customer acquires title nonetheless to the thing manufactured according to § 950 BGB (German Civil Code) by processing the goods supplied by us, it is agreed that title to the thing manufactured will pass to us. In so far the thing manufactured will be held in custody by the customer on our behalf free of charge. In case our acquisition of full title is not possible, it is agreed that co-title to the thing manufactured will pass to us in the proportion of the invoice value of our goods to the invoice value or, in the absence of an invoice value, to the current market value of the new thing. The thing manufactured

will be held in custody by the customer in so far on our behalf free of charge. We will be entitled to inspect the goods at any time or to demand their surrender if the customer acts in breach contract or falls into arrears with his payments. The customer grants us irrevocably the right to enter his premises and to take possession of the goods supplied without this constituting an unlawful interference with his possession. This also applies to goods to which we only have a right of co-ownership. The additional costs which incur as a result of repossession will be borne by the customer. Where the retention of title or the assignment is not legally operative, despite the laws of the Federal Republic of Germany being agreed as governing law, as they are contrary to public policy or for other reasons residing in the legal system where the goods are situated, the security corresponding to retention of title or assignment provided for under such legal system will be deemed agreed. Where the co-operation of the customer is required for this purpose he has an obligation to do all things that are necessary to substantiate and to maintain such rights.

9. In case doubts as to the customer's solvency or readiness to pay arise after the contract is formed, we can refuse performance until payment is made or security is provided for the payment.
10. The prices are basic prices exclusive of value-added tax for delivery ex works or our branches and apply only for Federal Republic of Germany. In the event of subsequent price changes we are entitled to invoice the prices and rebates valid on the day of delivery. Where increased or additional levies or incidental charges are made on the goods after the contract is formed, our selling price will be altered accordingly. The same applies in the event of an increase in shipping costs to the extent that it is agreed by special arrangement that they are to be borne by us.
11. Orders with a net value (excluding value-added tax) of at present less than € 25 will be invoiced at € 25.
12. Packaging is invoiced at cost and is not returnable. Invoices are payable within 10 days at 2 % discount and within 30 days net from the date of the invoice. Bills of exchange, cheques or similar payment instruments are only accepted on account of payment. Bank, discount and collection charges shall be borne by the customer. Title to the bill of exchange or cheque passes to us upon issuance.
13. Where the purchase price is invoiced in foreign currency, the customer bears the risk of changes in the value of the foreign currency against EURO from the time the contract is concluded.
14. The customer will be charged interest on overdue payments at customary credit interest rates.
15. The buyer may not set off any claims that have not been expressly recognized by us or have not been awarded by final and absolute court judgment. The buyer cannot assert a right to withhold payment.
16. In the case of processing contract (finishing, reworking, adaptation or reconditioning of tools) the following arrangements apply in deviation from the General Conditions of Delivery:
 - 16.1 Invoices are payable immediately without any deduction.
 - 16.2 The processor accepts no liability for the behavior of the material sent in to him. Its claim to consideration remains unaffected thereby. If the material becomes unserviceable in the course of the processing due to the fault of the processor, the processor's claim to consideration and any claim to damages on the part of the buyer do not arise.
 - 16.3 Liability for defects is excluded.
17. Sole place of performance for us is our registered place of business. Frankfurt am Main is agreed as the place of jurisdiction, notwithstanding, we also have the right to bring action at the buye